



**Förderverein des Freundeskreises
„Musik aus Dresden“**

S a t z u n g

Förderverein des Freundeskreises „ Musik aus Dresden"

Satzung vom 2. März 1999

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein des Freundeskreises „ Musik aus Dresden" Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Namen führen

Förderverein des Freundeskreises „Musik aus Dresden „e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Birkenfeld.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Kunst und Kultur in der Gemeinde Birkenfeld, insbesondere von Veranstaltungen, die von der Evangelischen Kirchengemeinde Birkenfeld in diesem Rahmen durchgeführt werden. Dieser Zweck wird vorrangig verwirklicht bei Veranstaltungen unter Mitwirkung von Künstlern aus den neuen Bundesländern, insbesondere aus Dresden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein umfaßt

1. ordentliche Mitglieder über 18 Jahre,
2. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
3. Ehrenmitglieder.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter der unterzeichnen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und die vom Verein verfolgten Zwecke erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
3. durch Ausschluß seitens des Vorstandes,
4. wegen unehrenhafter Handlungen,
5. wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt
6. wegen vereinsschädigenden Verhaltens.
7. Der Ausschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand im Sinne von § 26 BGB,
3. der erweiterte Vorstand.

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

1. dem Schriftführer,
2. dem Vorstand für Mitgliederwerbung und Öffentlichkeitsarbeit,
3. dem Vorstand für Projektmanagement.

Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, daß Beisitzer bestellt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Birkenfeld erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
2. Entlastung des gesamten Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB. Der Vorstand wird auf die Dauer von Jahren 2 mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt und gehört damit zu den gesetzlichen Vertretern im Sinne von § 26 BGB. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
4. Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer Es werden 2 Kassenprüfer gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muß.
6. Jede Änderung der Satzung,
7. Entscheidung über die eingereichten Anträge,
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
9. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Vorstand und erweiterter Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen und dauernd aufzubewahren sind.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes über ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 10
Satzungsänderungen

Satzungsänderung können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11
Haftung des Vereins

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von DM 1.000,00 DM für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über den vorgenannten Betrag hinaus bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 12
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Evangelische Kirchengemeinde Birkenfeld und an die politische Gemeinde Birkenfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Birkenfeld, den 23. Februar 1999
Eingetragen in das Vereinsregister am 02.März 1999